

A. Ausfertigung

# SATZUNG DER GEMEINDE NÜTZEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

## FÜR DAS GEBIET „Nördlich der Tannenringsiedlung zwischen AKN und Weidenweg“

### 2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) AUFHEBUNG/TEILAUFLÖSUNG

FÜR DEN BEREICH „Zwischen der Siedlung Schtagen und dem B-Plan Nr.1 Gebiet (Tannenweg)“  
Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzesbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.04.1992 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung (Ergänzung) ~~Aufhebung/Teilauflösung~~ für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

#### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.02.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~am~~ durch Abdruck ~~in der~~ im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 05.07.1990 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.04.1991 durchgeführt worden. ~~Die Beteiligung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgegrenzt wurde.~~
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.06.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. ~~Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind am 23.10.1991 in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.10.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.~~ Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt i. S. 2 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen (Ergänzung) beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung (Ergänzung) ~~ist nach der öffentlichen Auslegung i. Ziff. 5 genehmigt worden.~~ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.11.1991 bis zum 06.12.1991 während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 23.10.1991 ~~in der Zeit vom~~ ~~ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.01.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung (Ergänzung) ~~ist nach der öffentlichen Auslegung i. Ziff. 5 genehmigt worden.~~ ist nach der öffentlichen Auslegung i. Ziff. 5 genehmigt worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ~~bis zum~~ bis zum ~~während der Dienststunden /~~ folgenden Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ~~in der Zeit vom~~ bis zum ~~in der Zeit vom~~ bis zum ~~in der Zeit vom~~ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung (Ergänzung) ~~ist nach der öffentlichen Auslegung i. Ziff. 5 genehmigt worden.~~ wurde am 14.04.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.01.1992 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE NÜTZEN DEN 07.11.1992  
BURGERMEISTER AMTSVORSTEHER

Der katastermäßige Bestand am 25.03.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 07.04.92  
LEITER DES KATASTERAMTES

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 5.8.1992 bestätigt, daß ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.~~ ~~er geltend gemachten Rechtsvorschriften keine Verletzung vorfindet.~~ Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

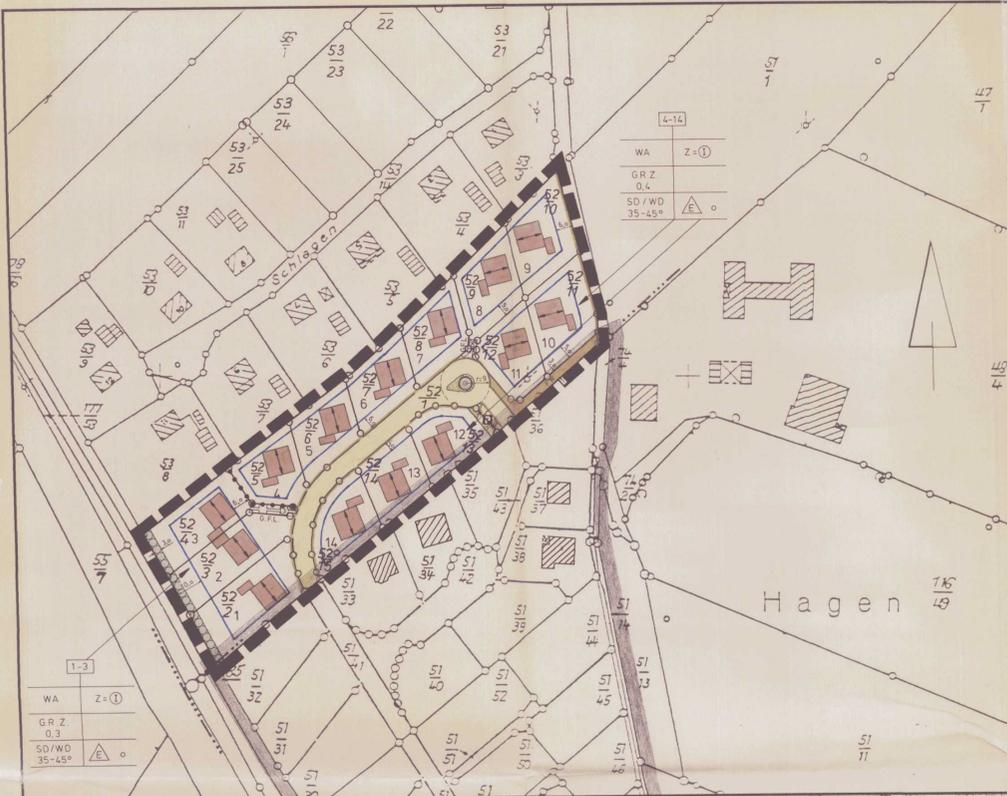
GEMEINDE NÜTZEN DEN 05.08.1992  
BURGERMEISTER AMTSVORSTEHER

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung (Ergänzung) ~~ist nach der öffentlichen Auslegung i. Ziff. 5 genehmigt worden.~~ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

NÜTZEN DEN 20.10.1992  
BURGERMEISTER

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung (Ergänzung) ~~ist nach der öffentlichen Auslegung i. Ziff. 5 genehmigt worden.~~ ist nach der öffentlichen Auslegung i. Ziff. 5 genehmigt worden. Die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 24. Oktober 1992 in den Kaltenkirchener Nachrichten ~~ortsüblich bekanntgemacht worden.~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25. Okt. 1992 in Kraft getreten.

GEMEINDE NÜTZEN DEN 2. November 1992  
BURGERMEISTER



### TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

**Zeichenerklärung, FESTSETZUNGEN:**

Es gilt die Bauartungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichnV) vom 22. August 1981 (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981).

- WA** Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauVO.
- GR.Z** Grundflächenzahl, § 19 BauVO.
- Z=1** Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 16(4) und § 18 BauVO.
- o** Offene Bauweise, § 22(2) BauVO.
- E** Nur Einzelhäuser zulässig, § 22(2) BauVO.
- Überbaubare Grundstücksfläche:** § 9(1)2 BauGB, § 23 BauVO.
- Baugrenze:** § 23(3) BauVO.
- Stellung der baulichen Anlagen:** § 9(1)2 BauGB.
- Firstichtung:** § 82 LBO 1983.
- Baugestaltung:** § 82 LBO 1983.
- Verbindliche Dachneigung, Dachform:** § 82 LBO 1983.
- Dachneigung:** § 82 LBO 1983.
- SD/WD** Wahlweise Sattel- oder Walmdach möglich, § 82 LBO 1983.
- Verkehrsflächen:** § 9(1)11 BauGB.
- Straßenverkehrsfläche:** § 9(1)11 BauGB.
- Fuß- / Wanderweg:** § 9(1)11 BauGB.
- Straßenbegleitgrün:** § 9(1)11 BauGB.
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:** § 9(1)11 BauGB.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:** § 9(1)11 BauGB.
- Öffentliche Parkfläche:** § 9(1)11 BauGB.
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen:** (mit Angabe des Nutzungsberechtigten) § 9(1)21 BauGB.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes:** § 16(5) BauVO.
- Fläche mit Bindung für die Anpflanzung:** § 9(1)25a BauGB.
- Bäume und Sträucher, (Knickwall):** § 9(1)25a BauGB.
- Baum:** § 9(1)25a BauGB.



#### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- o Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal, Katasteramtliche Flurstücksnummer.
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze.
- 1,2,3..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke, Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage, Vermessungslinien mit Maßangaben.
- 1:3 Straßen - Trassierungselemente (Radien).
- Bereich der baulichen Festsetzungen, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1.

### TEIL „B“ TEXT:

- Die Grundstücke 1-3 sind zum Bahnkörper der AKN hin mit einer ortsüblichen Einfriedigung ohne Tore bzw. Öffnungen abzugrenzen.
- Entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind Hecken aus heimischen Pflanzen und Gehölzen anzulegen.
- Innerhalb der Wohnstraße sind Bäume zu pflanzen.